

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thilo Hoppe, Ute Koczy, Uwe Kekeritz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7556 –**

Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Menschenrechtssituation in Äthiopien hat sich seit den gewaltsamen Unruhen infolge der umstrittenen Parlamentswahlen 2005 massiv verschlechtert. Vor allem nach Inkrafttreten einer ganzen Reihe von restriktiven Gesetzen in den Jahren 2008 bis 2010, wie z. B. dem NGO-Gesetz oder dem Anti-Terror-Gesetz, sehen sich unabhängige Journalistinnen und Journalisten, Oppositionspolitikerinnen und -politiker und Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten einer massiven Zensur und Verfolgung durch staatliche Sicherheitskräfte ausgesetzt. Die Bundesregierung spricht in ihrem 9. Bericht über ihre Menschenrechtspolitik davon, dass dies „Teil der übergreifenden politischen Strategie“ der regierenden EPRDF in Äthiopien ist. In deren Werteskala stehe die „Durchsetzung staatlicher Autorität, Kontrolle und Sicherheit weit vor den Menschenrechten Einzelner“ (S. 165). Premierminister Meles Zenawi hat Mitglieder der äthiopischen Opposition mehrfach unter Generalverdacht gestellt, sich an terroristischen Aktivitäten zu beteiligen.

Berichte der unabhängigen Menschenrechtsorganisationen Human Rights Watch und Amnesty International sowie des Anti-Folter-Komitees der Vereinten Nationen sprechen von systematischer Verfolgung sowie Anwendung von Gewalt und Folter gegen Regimekritikerinnen und -kritiker. Auch das US State Department berichtet in seinem aktuellen Menschenrechtsbericht zu Äthiopien über ernstzunehmende Hinweise auf Folterungen von Insassen im zentralen Untersuchungsgefängnis Maekelawi in Addis Abeba. Der Bericht listet auch die von ehemaligen Häftlingen berichteten Foltermethoden auf wie z. B. Drohungen mit HIV-infizierten Nadeln und Folter an Genitalien.

Seit März dieses Jahres sind mindestens 100 Oppositionelle und sechs Journalisten in Äthiopien festgenommen worden, darunter auch der international renommierte Journalist und ehemalige „Amnesty Prisoner of conscience“ Eskinder Nega. Ihnen wurden terroristische Aktivitäten vorgeworfen. Amnesty International geht allerdings davon aus, dass sie nur aufgrund der Ausübung ihres legitimen Rechts auf freie Meinungsäußerung inhaftiert wurden.

Seit Jahren ist die Meinungs- und Pressefreiheit in Äthiopien erheblich eingeschränkt und laut dem Menschenrechtsbericht der Bundesregierung gibt es kaum noch private und unabhängige Medien im Land. Nach Angaben des Committee to Protect Journalists hat Äthiopien eine der höchsten Exilraten von Journalistinnen und Journalisten weltweit. Reporter ohne Grenzen berichtet, dass Äthiopien innerhalb Afrikas auch einen Spitzenplatz bei Ländern mit inhaftierten Journalistinnen und Journalisten einnimmt.

Aktuelle Recherchen des britische Nachrichtensenders BBC und des Bureau of Investigative Journalism vom August dieses Jahres unterstützen die bereits von Human Rights Watch 2010 erhobenen Vorwürfe, dass Entwicklungsgelder und Nahrungsmittelhilfen von der äthiopischen Regierung für politische Zwecke missbraucht werden.

Vor dem Hintergrund der schlechten Menschenrechtssituation hat die Nichtregierungsorganisation Freedom House Äthiopien in ihrem aktuellen Jahresbericht über die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten von „teilweise frei“ auf den Status „unfrei“ herabgestuft.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Menschenrechtslage in Äthiopien, und wie hat sie sich seit dem 9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik verändert?

Die Menschenrechtslage in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien gibt aus Sicht der Bundesregierung wachsenden Anlass zur Sorge. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Antiterror-Gesetzgebung und ihre Anwendung, auf die erhebliche Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen (NRO) in politisch sensiblen Bereichen infolge restriktiver NRO-Gesetzgebung sowie die erheblichen Behinderungen, denen sich unabhängige Medien gegenübersehen.

Die Durchsetzung staatlicher Autorität auf dem gesamten Territorium des Landes, Kontroll- und Sicherheitserwägungen sowie Bemühungen zur sozioökonomischen Entwicklung des Landes und zur Gewährleistung wirtschaftlicher und sozialer Rechte stehen für die äthiopische Regierung im Vordergrund. Der Schutz bürgerlich-politischer Menschenrechte ist in diesem Kontext erschwert.

2. Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung bezüglich der am 14. September 2011 stattgefunden Inhaftierungen des Journalisten Eskinder Nega und der oppositionellen Politiker Andualem Arage, Nathaniel Mekonnen, Asaminew Berhanu, die der Partei Unity for Democracy and Justice angehören, sowie Zemene Molla, Generalsekretär der nationaldemokratischen Partei Ethiopian National Democratic Party?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Genannten am 14. September 2011 festgenommen wurden und sich nach zweimaliger Verlängerung der Untersuchungshaft um jeweils 28 Tage durch einen Haftrichter nach wie vor in Untersuchungshaft befinden. Derzeit (Stand: 4. November 2011) hat es noch keine förmliche Anklageerhebung gegeben. Beobachter in Addis Abeba erwarten, dass solche Anklagen, sofern sie erfolgen, auf der Antiterror-Gesetzgebung basieren oder sich auf Staatsschutztatbestände beziehen werden. Der nächste Gerichtstermin (Haftprüfung) ist für den 10. November 2011 angesetzt.

Die deutsche Botschaft in Addis Abeba wird zusammen mit den Vertretungen anderer EU-Staaten Gerichtsverhandlungen in den betreffenden Fällen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beobachten.

3. Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung bezüglich der Inhaftierungen der Oppositionspolitikerinnen und -politiker Debebe Eshetu, Bekele Gerba und Olbana Lelisa, die Anfang September dieses Jahres stattfanden?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Genannten am 27. August 2011 festgenommen wurden und sich seitdem in Untersuchungshaft befinden.

Bekele Gerba und Olbana Lelisa erschienen am 26. Oktober 2011 vor dem Oberen Bundesgericht, wo die Anklage gegen sie verlesen wurde. Beide verzichteten auf einen Verteidiger, da sie den Prozess für politisch motiviert halten. Der nächste Verhandlungstag ist für den 9. Januar 2012 angesetzt. Ihr Antrag auf Freilassung auf Kautions bis zum Verhandlungsbeginn im Januar 2012 wurde abgelehnt.

Im Fall Debetu Eshete ist bislang keine förmliche Anklageerhebung bekannt geworden.

Die deutsche Botschaft in Addis Abeba wird zusammen mit den Vertretungen anderer EU-Staaten Gerichtsverhandlungen in den betreffenden Fällen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beobachten.

4. Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung bezüglich der Verhaftungen der ehemaligen Abgeordneten des äthiopischen Parlaments Gutu Melisa und Asfaw Angasu sowie bezüglich der im März dieses Jahres stattgefundenen Verhaftungen der früheren Parlamentarier der regionalen Volksvertretung im Bundesstaat Oromia, Tadesse Gelalcha und Teshale Edosa zusammen mit zahlreichen anderen Oppositionellen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Genannten wie zahlreiche andere Personen (insgesamt eine dreistellige Zahl) seit März 2011 in der Region Oromia festgenommen wurden und sich seitdem wahrscheinlich fortgesetzt in Untersuchungshaft befinden. Äußerungen äthiopischer Regierungsvertreter lassen erwarten, dass es in diesen Fällen zu Anklagen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung kommen wird. Mit letzterer ist die in Äthiopien förmlich als „terroristische Vereinigung“ eingestufte Oromo Liberation Front gemeint.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die jüngsten Verhaftungswellen in Äthiopien?

Die vergleichsweise große Zahl von Festnahmen auf der Grundlage der Anti-terror-Gesetzgebung innerhalb weniger Monate gibt zu Befürchtungen Anlass, dass bei diesen Festnahmen und den zu erwartenden Anklageerhebungen auch politische Motive (etwa eine oppositionelle Betätigung der Betroffenen) eine Rolle spielen könnten. Gleichwohl kann nicht jeder Vorwurf terroristischer Aktivitäten, den äthiopische Strafverfolgungsbehörden vorbringen, per se als unglaubwürdig oder konstruiert gewertet werden, da es zweifelsfrei mehrere Gruppierungen in Äthiopien gibt, die zumindest in der Vergangenheit terroristisch operiert haben.

6. Hat die Bundesregierung die Verhaftungen der genannten Personen gegenüber der äthiopischen Regierung angesprochen?

Wenn ja, wann, und wie hat sie dies getan, und welche Namen wurden genannt, welche nicht?

Menschenrechtsfragen sind regelmäßig Bestandteil der Kontakte der Bundesregierung zur äthiopischen Regierung. So wurden Menschenrechtsthemen, z. T. auf höchster Ebene, bei den Deutsch-Äthiopischen Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit im Juni 2011 und beim Besuch des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, in Addis Abeba im Januar 2011, beim Gespräch des Beauftragten für Afrika-politik des Auswärtigen Amts mit dem Staatsminister des äthiopischen Außenministeriums, Berhane, im Mai 2011 in Berlin und beim Besuch des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Markus Löning, in Äthiopien im September 2011 angesprochen. Auch in den regelmäßigen Kontakten der Deutschen Botschaft in Addis Abeba zu äthiopischen Regierungsstellen sowie in Gesprächen von Vertretern des Auswärtigen Amts mit der Äthiopischen Botschaft in Berlin spielen Menschenrechtsfragen regelmäßig eine wichtige Rolle. Gleichermaßen werden Menschenrechtsfragen bei Kontakten zur äthiopischen Regierung im EU-Verbund thematisiert.

Dies gilt auch im Hinblick auf die in den Fragen 2 bis 4 genannten Verhaftungen in Oromia bzw. auf Verhaftungen auf der Grundlage der Antiterror-Gesetzgebung. Insbesondere hat die deutsche Seite der Erwartung Ausdruck verliehen, dass das Vorgehen der äthiopischen Behörden in allen Fällen transparent sein und menschenrechtlichen sowie rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen muss.

7. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Haftbedingungen und Anklagepunkte der seit 1993 inhaftierten politischen Gefangenen Abera Yemane, Aberash Berta, Lemma Hailu und Tesfaye Kebede vor?

Der Bundesregierung liegen keine näheren Informationen zu den in der Frage genannten Personen vor. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, gehen auch amnesty international, Human Rights Watch und andere renommierte Menschenrechtsorganisationen nicht davon aus, dass es in Äthiopien seit 1993 inhaftierte politische Gefangene gebe.

8. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Haftbedingungen und Anklagepunkte der seit 1991 inhaftierten politischen Gefangenen Tsegaye Gebre Medhin, Yishak Debretsion, Sitotaw Hussein, Amha Belete, Teklai Gebre Sellasie, Hagos Bezabih, Azanaw Demile vor?

Der Bundesregierung liegen keine näheren Informationen zu den in der Frage genannten Personen vor. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Der Lyriker Tsegaye Gebre Medhin, dessen Unterstützung gewisse äthiopische Oppositionskreise für sich reklamierten, ist 2006 in den Vereinigten Staaten von Amerika verstorben.

9. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von dem Untersuchungsgefängnis Maikelawi in Addis Abeba, in dem viele der Verhafteten inhaftiert sein sollen?

Der Bundesregierung ist die Existenz des „Maekelawi Federal Police Central Investigation Centre“ und seine Rolle als zentrales Untersuchungsgefängnis in Staatsschutzfällen bekannt.

Das Untersuchungsgefängnis wurde Ende September 2011 von der (staatlichen) äthiopischen Menschenrechtskommission besucht, die dabei nach eigenen Angaben mit über 70 Untersuchungshäftlingen gesprochen hat. Nach Aussage des Leiters der Kommission, Botschafter Tiruneh Zena, hätten alle Befragten ausgesagt, sie seien körperlich unversehrt und bei ihrer Festnahme habe ein richterlicher Haftbefehl vorgelegen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung Berichte von Amnesty International, Human Rights Watch und dem US State Department, wonach im Untersuchungsgefängnis Maikelawi systematisch gefoltert werde?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die genannten Menschenrechtsorganisationen sowie das US State Department mehrfach berichtet haben, dass es Anzeichen dafür gebe, dass in dem genannten Gefängnis Gefangene misshandelt worden seien. Zweifelsfreie Belege für solche Praktiken sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt.

11. Hat der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Markus Löning, bei seinem jüngsten Äthiopienbesuch im September dieses Jahres die sich verschlechternde Menschenrechtssituation und die Haftbedingungen der politischen Gefangenen in Äthiopien gegenüber der äthiopischen Regierung angesprochen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Menschenrechtsbeauftragte Markus Löning hat während seiner Reise, die in erster Linie dem Zweck diente, sich ein Bild von der humanitären Notlage in Südäthiopien (Dolo Addo) zu machen, seine Besorgnis über die zahlreichen Verhaftungen in jüngerer Zeit sowie über weitere, die Menschenrechte betreffende Vorkommnisse zum Ausdruck gebracht. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 wird verwiesen. Der Menschenrechtsbeauftragte besuchte auch eine Haftanstalt in Addis Abeba, um sich ein Bild der Haftsituation zu machen. Während des Besuchs führte der Menschenrechtsbeauftragte Gespräche mit der Anstaltsleitung, dem Wachpersonal und den Insassen.

12. Mit wem hat der Menschenrechtsbeauftragte auf äthiopischer Seite Gespräche geführt?

Der Menschenrechtsbeauftragte Markus Löning führte Gespräche mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der äthiopischen Menschenrechtsorganisation „Ethiopian Human Rights Council“, mit dem Präsidenten der Nichtregierungsorganisation „Justice for All – Prison Fellowship Ethiopia“, mit dem Vorsitzenden der „elders“, Prof. Ephraim (Zusammenschluss äthiopischer Notabeln, die in politisch sensiblen und Menschenrechtsfällen informelle Gespräche zwischen Regierungsstellen und sonstigen Akteuren vermitteln), mit mehreren Journalisten privater (unabhängiger) Medien, mit dem Beauftragten der Äthiopischen Menschenrechtskommission, Botschafter Tiruneh sowie mit Vertretern des äthiopischen Außenministeriums (Berater des Außenministers, Botschafter Fisseha, Abteilungsleiter für Europa, Botschafter Grum sowie Abteilungsleiter für Völkerrecht, Botschafter Zenebe).

13. Welche Themen hat der Menschenrechtsbeauftragte konkret bei diesen Gesprächen angesprochen und mit welchen Ergebnissen?

Der Menschenrechtsbeauftragte hat einerseits die Erfolge Äthiopiens bei der Verwirklichung wirtschaftlicher und sozialer Rechte begrüßt und die Aufnahme und Versorgung der Flüchtlinge aus den Nachbarländern gewürdigt.

Andererseits hat er deutlich gemacht, dass bei den bürgerlichen und politischen Rechten erhebliche Defizite bestehen, die sich zudem in letzter Zeit noch verschlimmern. Konkret wurde u. a. der Mangel an Meinungs- und Pressefreiheit angesprochen. Ausdrücklich ablehnend äußerte sich der Menschenrechtsbeauftragte auch in Bezug auf die zunehmend ausufernde Anwendung des Antiterror-Gesetzes. Er kritisierte ferner die engen Restriktionen der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen infolge der NRO-Gesetzgebung (Charities and Societies Proclamation) und brachte zum Ausdruck, dass die letzten Wahlen seiner Meinung nach nicht frei waren.

Im Rahmen der Gespräche wurde der äthiopischen Regierung verdeutlicht, dass menschenrechtliche Fragestellungen auch zukünftig von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zu Deutschland sein werden.

14. Hat sich der Menschenrechtsbeauftragte während seines Besuchs in Äthiopien auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Opposition, der Zivilgesellschaft sowie Journalistinnen und Journalisten getroffen?

Wenn ja, mit wem?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg ihres Menschenrechtsdialogs mit der äthiopischen Regierung vor dem Hintergrund der sich verschlechternden Menschenrechtssituation im Verlauf der letzten Jahre?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die kontinuierliche Thematisierung von Menschenrechtsfragen gegenüber Äthiopien sowohl auf bilateraler als auch auf EU-Ebene in die richtige Richtung gewirkt hat und weiterhin wirkt. Dies gilt trotz der in jüngerer Zeit problematischen Gesamtentwicklung der Menschenrechtssituation in Äthiopien.

Positive Wirkungen des Menschenrechtsdialogs sind zumeist schwer zu quantifizieren. Eine feststellbar positive Einzelentwicklung von Bedeutung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf das Engagement Deutschlands bzw. der EU (und anderer internationaler Akteure) gegenüber Äthiopien zurückzuführen ist, war z. B. die Freilassung der führenden Oppositionellen Birtukan im Jahr 2010.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen des Universal Periodic Review Verfahrens (UPR) durch die äthiopische Regierung?

Äthiopien hat sich am 9. Dezember 2009 dem Prozess des regelmäßigen Überprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review) unterzogen. Von den abgegebenen 112 Staatenempfehlungen hat die äthiopische Regierung 98 Empfehlungen angenommen und muss diese bis zur nächsten Überprüfung während der 19. Sitzung im Jahr 2014 umsetzen. Eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen vor diesem Termin ist nicht angezeigt.

17. Welche Konsequenzen werden die andauernden Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien vor dem Hintergrund des neuen Menschenrechtskonzepts des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die deutsch-äthiopische Entwicklungszusammenarbeit und für die Außenpolitik gegenüber Äthiopien insgesamt haben?

Die bilaterale deutsch-äthiopische Entwicklungszusammenarbeit richtet sich gemäß des Menschenrechtskonzepts des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) an menschenrechtlichen Standards und Prinzipien aus. Dies beinhaltet, dass im entwicklungspolitischen Dialog mit der äthiopischen Regierung menschenrechtliche Fragen angesprochen werden. Zuletzt hat das BMZ bei den deutsch-äthiopischen Regierungsverhandlungen im Juni 2011 auf kritische Aspekte im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen in Äthiopien und auf die Lage der äthiopischen Zivilgesellschaft hingewiesen. Bundesminister Dirk Niebel hat dabei unterstrichen, dass Menschenrechte ein Leitprinzip deutscher Entwicklungspolitik und freie Entfaltungsmöglichkeiten für die Zivilgesellschaft eine Grundvoraussetzung für nachhaltige Entwicklung sind.

Weitere Konsequenzen für das Handeln der Bundesregierung sind ein langfristig angelegtes Engagement, das die Lebensbedingungen der Menschen unmittelbar verbessert und strukturelle Voraussetzungen für Ernährungssicherheit, soziale und wirtschaftliche Entwicklung gerade in den Regionen schafft sowie das Führen eines kontinuierlichen Dialogs – auch mit der äthiopischen Opposition und Zivilgesellschaft – über die menschenrechtliche Situation im Lande und Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung. Die Bundesregierung leistet seit 2005 keine allgemeine Budgethilfe an Äthiopien mehr.

18. Wurden seit 2005 äthiopische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Deutschland nach Äthiopien ausgewiesen bzw. abgeschoben, und wenn ja, wie viele, und wie begründet die Bundesregierung diese Ausweisungen bzw. Abschiebungen vor dem Hintergrund der prekären Menschenrechtsslage in Äthiopien?

Statistiken zu Ausweisungen werden von der Bundesregierung nicht geführt. Nach Angaben der Bundespolizei wurden von Januar 2005 bis zum 30. September 2011 insgesamt 35 äthiopische Staatsangehörige auf dem Luftweg aus Deutschland nach Äthiopien rückgeführt.

Die Einleitung und Durchführung von Rückübernahmeverfahren liegt in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Vor einer Rückführung wird im Rahmen des Ausländer- bzw. Asylrechts geprüft, ob im Falle einer Abschiebung Menschenrechtsverletzungen drohen. Ausländer, denen im Herkunftsland politische Verfolgung, eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben oder die Folter droht, erhalten in Deutschland Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz (Feststellung eines Abschiebungsverbots). Dies wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Asylverfahren oder – sofern kein Asylantrag gestellt wird – hinsichtlich des subsidiären Schutzes von der zuständigen Ausländerbehörde unter Beteiligung des BAMF festgestellt. Dabei wird auch die allgemeine Menschenrechtsslage im jeweiligen Herkunftsland berücksichtigt. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot besteht, erhalten grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 25 Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes).

19. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Versorgung der mehr als viereinhalb Millionen Äthiopierinnen und Äthiopier, die von der aktuellen Hungersnot betroffen sind?

In weiten Teilen Südostäthiopiens (Regionen Somali, Oromia sowie Southern Nations, Nationalities und Peoples Region) herrscht Stufe drei (Crisis) von fünf der „Integrated Food Security Phase Classification“ der „Food Security Analysis Unit“ der Vereinten Nationen, in den anderen Landesteilen die Stufen eins (None or Minimal) und zwei (Stressed).

Derzeit läuft in Äthiopien die siebte Runde der Verteilung von Nahrungsmitteln seit Jahresbeginn, mit denen aktuell 3,91 Millionen Menschen versorgt werden. In der Southern Nations, Nationalities und Peoples Region konnte die Nahrungsmittelversorgung zurückgefahren werden, da dort die Zahl der Bedürftigen zurückging. In diesem Jahr sind noch zwei weitere Verteilungsrunden geplant.

Der humanitäre Bedarf in Äthiopien ist nach Angaben des Amtes für die Koordinierung Humanitärer Angelegenheiten (OCHA) der VN zu 73 Prozent gedeckt.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung Berichte der BBC und des Bureau of Investigative Journalism vom August dieses Jahres, laut denen die äthiopische Regierung Oppositionellen systematisch Nahrungsmittelhilfen verweigert?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von Behauptungen, die äthiopische Regierung verweigere Oppositionellen systematisch Nahrungsmittelhilfe. Soweit der Bundesregierung bekannt, wird dieser Vorwurf von den in Äthiopien tätigen Hilfsorganisationen, die die Folgen der akuten Dürrelage zu mildern versuchen, nicht erhoben. Die Bundesregierung hat auch keine eigenen Erkenntnisse, die auf eine derartige Praxis hindeuten würden.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung Berichte der BBC und des Bureau of Investigative Journalism vom August dieses Jahres, wonach die äthiopische Regierung Entwicklungsgelder für politische Repressionen missbraucht?

Die Bundesregierung nimmt Vorwürfe, die äthiopische Regierung missbrauche Entwicklungsgelder für politische Repression, ernst. Nach Bekanntgabe der zunächst von Human Rights Watch geäußerten Vorwürfe hat sich die Bundesregierung vor Ort aktiv in eine Überprüfung der Implementierungsmechanismen der großen Multigeberprogramme eingebracht. Die Überprüfung hat keine Hinweise auf systematischen politisch motivierten Missbrauch von Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit ergeben. Einzelfälle können jedoch nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

22. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Mittel der bilateralen Zusammenarbeit Deutschlands nicht zur Unterdrückung von politischer Opposition benutzt werden?

Bei Gesprächen mit der äthiopischen Regierung, zuletzt bei den Regierungsverhandlungen im Juni 2011, hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu Dienstleistungen, unabhängig von Weltanschauung oder politischer Zugehörigkeit, Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung und Fortführung der Zusammenarbeit ist. Diesen Aspekten wird insbesondere beim mit anderen Gebern gemeinsam durchgeführten Monitoring des Programms „Sicherung Sozialer Grunddienste“ besondere Aufmerksamkeit zuteil.

23. Welche Projekte führt die im Staatsbesitz liegende Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH oder die GIZ International Services (GIZ IS) in Äthiopien durch, deren Auftraggeber nicht die Bundesregierung ist?

Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (gemeinnützig) führt in Äthiopien keine Projekte durch, deren Auftraggeber nicht die deutsche Bundesregierung ist.

Der Geschäftsbereich International Services (GIZ IS) führt in Äthiopien derzeit drei Projekte durch, deren Auftraggeber nicht die deutsche Bundesregierung ist:

- „University Capacity Building Program“ (UCBP): Durch den landesweiten Bau von 13 Universitäten wird 121 000 Studenten der Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung ermöglicht. Die GIZ IS ist verantwortlich für das Management. Auftraggeber und Finanzier des UCBP ist das äthiopische Bildungsministerium.
- „Health Centers for Ethiopia Project“: Das äthiopische Gesundheitsministerium hat die GIZ IS beauftragt, durch das Management des Baus von 490 Gesundheitszentren landesweit den Zugang der Bevölkerung zur Basisgesundheitsversorgung zu verbessern. Seit 2007 sind 473 Gesundheitszentren fertiggestellt worden.
- „Nachhaltige Entwicklung des Schutzgebietssystems von Äthiopien“: Die GIZ IS ist Durchführungspartner bei dem Vorhaben, durch das neue Managementkonzepte für die äthiopischen Naturschutzgebiete entwickelt und umgesetzt werden. Finanzier ist die Global Environment Facility des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP).

24. Führt die GIZ IS Projekte im Auftrag der äthiopischen Regierung durch?
Wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Inwiefern werden durch die Bundesregierung finanzierte Projekte oder durch Unternehmen im deutschen Staatsbesitz durchgeführte Projekte in Äthiopien vor der Durchführung auf ihre menschenrechtsrelevanten Auswirkungen geprüft und im Nachhinein daraufhin evaluiert?

Bei allen Vorhaben der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird in Programmanschlägen und Prüfberichten zu entwicklungspolitischen Risiken Stellung genommen. Diese bereits existierende Risikoprüfung soll entsprechend dem BMZ-Menschenrechtskonzept in Zukunft noch systematischer die Analyse menschenrechtlicher Risiken einschließen. Das BMZ überarbeitet dafür Verfahren, Leitfäden und Handreichungen, um verbindliche Vorgaben für die systematische Verankerung von Menschenrechten in Planung, Durchführung und Evaluierung der Programme zu machen.

26. In welchem Umfang hat Deutschland in den letzten fünf Jahren Rüstungsgüter nach Äthiopien exportiert, und um welche Güter handelte es sich?

Die Bundesregierung hat seit Anfang 2006 vier Genehmigungen zur Ausfuhr von „sonstigen Rüstungsgütern“ nach Äthiopien im Gesamtwert von 572 343 Euro erteilt. Drei dieser Genehmigungen mit einem Gesamtwert von 373 776 Euro betrafen Splitterschutzschürzen zum Minenräumen für die natio-

nale äthiopische Minenräumbehörde. Die vierte Genehmigung betraf Kommunikationsausrüstung für das Verteidigungsministerium im Wert von 198 567 Euro. Eine Aussage darüber, ob diese Güter ausgeführt wurden, kann die Bundesregierung nicht treffen, da tatsächliche Ausfuhren gegenwärtig lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst werden. Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen wurden im genannten Zeitraum nicht erteilt.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Hungersnot am Horn von Afrika die Politik der äthiopischen Regierung, große landwirtschaftlich nutzbare Flächen an ausländische Investoren für den Anbau von Exportprodukten zu verpachten?

Die Ressource Land sowie nachhaltig getätigte Investitionen in die Landwirtschaft sind wichtig für die Entwicklung des Landes, denn sie können zu Kapital- und Technologietransfer, landwirtschaftlichen Produktions- und Produktivitätssteigerungen sowie zu erleichtertem Marktzugang und besserer Infrastruktur für die ländliche Bevölkerung und somit zur Verbesserung der Ernährungssicherheit beitragen. Damit solche Investitionen einen dauerhaften entwicklungspolitischen Nutzen versprechen, muss sichergestellt werden, dass die lokale Bevölkerung von ihnen profitiert, dass Verpachtung oder Verkauf von Land nur mit freier, frühzeitiger und informierter Zustimmung der Betroffenen erfolgen, dass bestehende, auch traditionelle und informelle Land- und Wasserrechte anerkannt werden, dass etwaige Umsiedlungen und Entschädigungen menschenrechtskonform erfolgen und dass negative ökologische Auswirkungen weitestgehend minimiert werden. Die Ernährungssicherheit der lokalen und nationalen Bevölkerung und deren Versorgung mit Trinkwasser und Wasser für die landwirtschaftliche Produktion müssen Priorität haben.

28. Welche Informationen hat die Bundesregierung über deutsche Firmen, die große landwirtschaftliche Nutzflächen in Äthiopien gepachtet haben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind derzeit zwei deutsche bzw. in teilweise deutscher Anteilseignerschaft befindliche Unternehmen mit landwirtschaftlichen Projekten in Äthiopien engagiert. Es handelt sich hierbei um privatwirtschaftliche Projekte.

29. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Landvertreibungen von Nomaden und Kleinbauern und -bäuerinnen im Zusammenhang mit der großflächigen Verpachtung von Landflächen in Äthiopien vor?

Grundsätzlich ist es Sache der äthiopischen Regierung festzulegen, wie der Entwicklungsweg des Landes aussehen sollte. Das gilt auch im Hinblick auf Fragen der Landnutzung, der Ernährungssicherheit und der Gewährleistung des Rechts auf Nahrung sowie der Generierung von Staatseinnahmen durch Landverpachtung. Landnutzungsfragen sind dabei immer mit der schwierigen Abwägung von Interessen verschiedener Bevölkerungsgruppen verbunden.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass diverse Organisationen behauptet haben, im Zusammenhang mit der Verpachtung von Flächen in Äthiopien komme es zu Zwangsvertreibungen von Teilen der örtlichen Bevölkerung oder zu anderen menschenrechtswidrigen Praktiken. Nachforschungen der Vertretungen diverser größerer Geberländer Äthopiens in jüngster Zeit haben dies nicht bestätigt. Menschenrechtswidrige Praktiken können aber, zumal in Einzelfällen oder in entlegenen Regionen Äthopiens, auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist in einem so großen Land wie Äthiopien regelmäßig sehr schwie-

rig, zu solchen Behauptungen eine klare und belastbare Informationsgrundlage zu gewinnen. Wenn es konkrete Hinweise auf Missstände im Zusammenhang mit einzelnen Projekten geben sollte, so wird die Bundesregierung solche Missstände auch künftig im Verbund mit ihren EU-Partnern gegenüber der äthiopischen Regierung thematisieren.

30. Welche Informationen hat die Bundesregierung von Berichten des Oakland Instituts über Zwangsvertreibungen und Menschenrechtsverletzungen durch äthiopische Sicherheitskräfte gegenüber Mitgliedern der indigenen Gruppen der Mursi, Suri und Bodi im Zusammenhang mit der Planung von 245 000 Hektar staatlicher Zuckerrohrplantagen in der Region Süd-Omo, und wie bewertet sie diese?

Der Bundesregierung sind die Berichte des Oakland-Instituts bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

31. Welche Informationen hat die Bundesregierung über Berichte von Survival International, wonach Ende September 2011 mehr als 100 Mitglieder der indigenen Gruppen der Mursi und Bodi verhaftet wurden, während sie gegen die geplanten Zuckerrohrplantagen demonstriert haben, und wie bewertet sie diese?

Der Bundesregierung sind die Berichte von Survival International bekannt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 29 und 30 verwiesen.

32. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über äthiopische Kleinbauern und -bäuerinnen und Nomaden vor, die gegen die Vertreibung von ihren angestammten Nutzflächen protestieren?
33. Welche Informationen hat die Bundesregierung über Berichte der Gesellschaft für bedrohte Völker und des Anuak Justice Council, wonach es Anfang dieses Jahres zu zahlreichen Landvertreibungen von Mitgliedern der indigenen Gruppe der Anuak im Bundesstaat Gambella gekommen sei, und wie bewertet die Bundesregierung diese Berichte?
34. Welche Informationen hat die Bundesregierung über Berichte der Gesellschaft für bedrohte Völker, wonach in diesem Jahr 200 Mitglieder der indigenen Gruppe der Afar verhaftet worden sind, als sie sich weigerten, Land für neue Zuckerrohrplantagen zur Verfügung zu stellen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Berichte?

Die Fragen 32 bis 34 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

35. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die aktuelle Arbeit der nach dem NGO-Gesetz von 2009 noch verbliebenen äthiopischen Nichtregierungsorganisationen (NGO) im Menschenrechtsbereich?

Zivilgesellschaftliche Aktivitäten in „politisch sensiblen“ Bereichen, wozu menschenrechtliche Arbeit in besonderem Maße zählt, werden durch die Regelungen der einschlägigen äthiopischen Gesetzgebung (Charities and Societies Proclamation) erheblich behindert. Einige Menschenrechtsorganisationen mussten Mitarbeiter entlassen und Büros schließen, andere hatten große Schwierigkeiten bei ihrer Registrierung. Bei einigen Organisationen wurde das

Vermögen konfisziert (u. a. Human Rights Council HRCo, früher Ethiopian Human Rights Council, und Ethiopian Women's Lawyer Association – EWLA); über Klagen gegen diese Organisationen wurde noch nicht abschließend entschieden.

Der weitgehende Ausschluss finanzieller Unterstützung aus dem Ausland beschneidet die Aktionsmöglichkeiten menschenrechtlicher Organisationen in Äthiopien deutlich, da die dortigen Fundraising-Möglichkeiten sehr beschränkt sind. Zudem sind anonyme Spenden nicht möglich, was sich negativ auf die Spendenbereitschaft auswirkt, da potentielle Spender Repressionen fürchten. Das heißt auch, dass sich die Organisationen in ihrer Arbeitsweise umorientieren und neue Ideen finden müssen, lokale Mittel zu mobilisieren. So erhält die EWLA beispielsweise Zuwendungen der Äthiopischen Menschenrechtskommission für den Betrieb von Rechtshilfezentren. Die HRCo steht kurz vor dem Abschluss eines solchen Zuwendungsvertrages.

36. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das NGO-Gesetz auf die Arbeit von Menschenrechtsnichtregierungsorganisationen aus, und wie reagiert die Bundesregierung darauf?

Auf die Antwort zu Frage 35 wird verwiesen.

Auch das Problem der Behinderung der Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen durch die restriktive äthiopische Gesetzgebung wurde von der Bundesregierung gegenüber der äthiopischen Regierung regelmäßig thematisiert. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

37. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Enteignung von Geldern und die Schließung mehrerer regionaler Büros der unabhängigen äthiopischen Menschenrechtsorganisation „Ethiopian Human Rights“ (ehemals Ethiopian Human Rights Committee) sowie über Drohungen und Verfolgungen gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und wie beurteilt sie diese?
38. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Enteignung von Geldern der unabhängigen äthiopischen Menschenrechtsorganisation „Ethiopian Women Lawyers Association“ sowie über Drohungen und Verfolgungen gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und wie beurteilt sie diese?

Die Fragen 37 bis 38 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

Über konkrete Drohungen gegenüber Mitarbeitern der genannten Organisationen hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation der Frauen angesichts der Tatsache, dass Frauenrechte trotz eines in der Verfassung verankerten Diskriminierungsverbots in Äthiopien nicht durchgehend verwirklicht sind, und wie thematisiert die Bundesregierung das Thema Frauen und Frauenrechte in der deutsch-äthiopischen Entwicklungszusammenarbeit?

Frauen sind nach der äthiopischen Verfassung gleichberechtigt. In der gesellschaftlichen Realität haben sie allerdings in der Regel eine schwächere Position als Männer. Nur wenige Frauen haben Führungspositionen in Wirtschaft und Politik inne. Insbesondere außerhalb der Städte sind die Entfaltungsmöglich-

keiten von Frauen eingeschränkt. So ist trotz steigender Tendenz die Einschulungsquote für Mädchen nach wie vor deutlich niedriger als bei Jungen. Das Ausmaß häuslicher Gewalt ist in seinem Umfang schwer abzuschätzen. Traditionelle Praktiken (traditional harmful practices) zum Nachteil von Frauen wie Kinderehe, weibliche Genitalverstümmelung und Brautraub mit Zwangsverheiratung stehen unter Strafe, werden aber insbesondere in ländlichen Gegenden weiterhin praktiziert.

Die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist eine Querschnittsaufgabe aller Bereiche der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Zur expliziten Stärkung der Frauenrechte bereitet die deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit ein bilaterales deutsch-äthiopisches Vorhaben zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung vor. Die Kooperation mit äthiopischen Nichtregierungsorganisationen ist dabei ein wesentliches Element.

Nach Eindruck der Bundesregierung ist die äthiopische Führung bemüht, die Gleichberechtigung von Frauen voranzutreiben.

40. Wie bewertet die Bundesregierung Berichte der Frauenorganisation Terre des Femmes und der äthiopischen Menschenrechtsorganisation Ethiopian Human Rights (EHR) über gezielte Einschüchterungen, Vergewaltigungen und Menschenrechtsverletzungen an politisch aktiven Frauen und Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtlern durch äthiopische Sicherheitskräfte?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen ließen, dass solche Praktiken in Äthiopien angewandt werden. Grundsätzlich setzt sich die Bundesregierung für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern ein.

41. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Vergewaltigung von Enat Fentaye, Sprecherin für Frauenangelegenheiten der Oppositionspartei UDJ?

Dieser Fall wurde der Bundesregierung während des Besuchs von Bundesminister Dirk Niebel in Äthiopien im Januar 2011 bekannt. Die deutsche Botschaft in Addis Abeba sprach ihn seinerzeit gegenüber führenden Vertretern der UDJ an, denen weder der genannte Name noch der behauptete Sachverhalt bekannt waren.

Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Council berichtet in ihrem 34. Lagebericht über die Menschenrechte in Äthiopien ausführlich über den Fall. Demnach sei Enat Fentie Bishu, eine 18-jährige Studentin, UDJ-Mitglied und Vertreterin für Frauenangelegenheiten des Distrikts Farta (Süd-Gondar) von der Miliz 2009 vergewaltigt worden und habe im September 2009 abgetrieben. Ein direkter Zusammenhang mit politischen Aktivitäten von Frau Bishu wird im Bericht des HRCo nicht hergestellt.

Im Mai 2011 war trotz erfolgter Anzeige keine Anklage erfolgt. Neuere Entwicklungen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Eine verlässliche Überprüfung dieses Falles ist der Bundesregierung nicht möglich.

42. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Ermordung von Amarech Gelane, Wahlkandidatin der AEUP-Partei, durch äthiopische Sicherheitskräfte eine Woche nach den äthiopischen Parlamentswahlen am 23. Mai 2010?

Der Bundesregierung sind Behauptungen bekannt, die äthiopischen Sicherheitskräfte hätten die genannte Person nach den Wahlen vom 23. Mai 2010 ermordet. Die Bundesregierung kann die Glaubwürdigkeit dieser Behauptung nicht bewerten.

43. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Drohungen und Bespitzelungen gegenüber Exil-Äthiopierinnen und -Äthiopiern durch Agenten des äthiopischen Geheimdienstes in Deutschland?

Wenn ja, was tut die Bundesregierung dagegen?

Zu mutmaßlichen Drohungen und Bespitzelungen gegenüber Exil-Äthiopiern und -Äthiopierinnen durch Agenten des äthiopischen Geheimdienstes in Deutschland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

44. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Einhaltung von Menschenrechtskriterien im Rahmen der (geplanten) Rohstoffförderung in Äthiopien, insbesondere im Ogaden-Becken?

Der Bundesregierung, die nicht im Rahmen der Rohstoffförderung in der Ogaden-Region involviert ist, liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

